



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Einsetzung eines Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Beschluss Landtag - **Drs. 8/3511**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Marco Tullner

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den nachfolgenden Entwurf der genannten Geschäftsordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 0 : 0

Marco Tullner
Ausschussvorsitz

Geschäftsordnung

des Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

(1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Landtages gemäß § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt zuständig.

(2) Falls ein Mitglied des Landtages es verlangt, ersucht der Präsident des Landtages das Bundesarchiv - Stasi-Unterlagen-Archiv (Bundesarchiv) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über das Mitglied des Landtages und um Akteneinsicht. Der Präsident des Landtages ersucht das Bundesarchiv auch, falls der Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit eines Abgeordneten im Sinne des § 46a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt festgestellt hat. Die Mitteilungen des Bundesarchives werden dem Ausschuss vom Präsidenten des Landtages unmittelbar zugeleitet.

(3) Der Ausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Eine Feststellung nach § 46a Abs. 2 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt und eine Feststellung nach § 7 Abs. 1 trifft der Ausschuss jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus dem Einsetzungsbeschluss ergebenden Anzahl der Mitglieder. Im Übrigen fasst der Ausschuss seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

(4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne von § 88 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt.

§ 4

Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Landtagsverwaltung einberufen. Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

(2) Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden festzulegen und der Einladung beizufügen.

(3) Ort und Zeit der Ausschusssitzung sind dem Präsidenten des Landtages, dem Direktor beim Landtag sowie den Abteilungsleitern der Landtagsverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zu beschließen.

(2) Anhörungen nach § 8 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden. Das betroffene Mitglied des Landtages erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung eine Kopie.

§ 6

Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

Der Ausschuss kann das Bundesarchiv um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesarchives mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 7

Bewertung und Feststellung

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilung des Bundesarchives und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob die Ausübung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik durch ein Mitglied des Landtages als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
 - b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernach-

weise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.

Von einer Indizwirkung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. c kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Landtages manipuliert worden sind.

(3) Sind durch eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellung aufzunehmen.

§ 8

Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Landtages den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des § 46a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Landtages das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Landtages kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Landtages oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses und ein Beschäftigter der Landtagsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Landtages anfertigen.

§ 9

Veröffentlichung

(1) Die Herstellung der Landtagsdrucksache darf nicht vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Landtages sowie dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor der Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben.

Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Landtages eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Landtages vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung der Feststellung unterbleibt, wenn das betroffene Mitglied des Landtages seine Mitgliedschaft im Landtag vor der Verteilung der Landtagsdrucksache beendet hat.

§ 10

Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.